

ERGÄNZUNGEN / Korrekturen der Beschlussunterlage Bv/394/2019 vom 7.11.2019

ANLAGE 1

Die Ergänzungen / Korrekturen sind grau hinterlegt

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
1 Landkreis Barnim, Stellungnahme vom 26.07.2019, Ergänzung der UWB vom 05.09.2019 und UNB vom 05.11.2019		
Pkt.1.1 LK-Barnim	<p>Einwendungen: KEINE</p> <p>Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Hinweise gegeben. Die Hinweise und Einwendungen aus der bisherigen Stellungnahme bleiben bestehen, wenn diese nicht bereits beachtet bzw. berücksichtigt wurden oder aufgrund der Änderung nicht mehr zutreffend sind. Wir bitten um Übergabe des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Das Abwägungsprotokoll wird übergeben.</i></p>
Pkt.1.2 LK-Barnim SG Bauleitplanung	<p>Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit:</p> <p>Bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz), welches seit dem 10. November 2016 rechtskräftig ist, zu berücksichtigen. Daher gelten für die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikations-netze und die Kommunen neue Pflichten, aber auch neue Rechte.</p> <p>Dementsprechend ist bei jeder geplanten Baustelle im Bereich Straßen-, Schienennetz- und Gebäudeausbau sowie privaten und gewerblichen Neubaugebieten der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln verpflichtend und nachweislich zu prüfen.</p> <p>Für öffentlich finanzierte Bauarbeiten besteht nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Für das geplante Sondergebiet ergibt sich kein Bedarf, der über die projektbezogenen Erforderlichkeiten der Telekommunikationsversorgung hinausgeht wie z.B. bei der Versorgung von Wohngebieten, Gewerbestandorten etc.</i></p>

ERGÄNZUNGEN / Korrekturen der Beschlussunterlage Bv/394/2019 vom 7.11.2019

ANLAGE 1

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>tung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln.</p> <p>In diesem Zusammenhang tritt die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für den notwendigen Austausch (Infrastruktur-/Baustellenatlas für den Breitbandausbau) gem. § 77h Telekommunikationsgesetz (TKG) auf (Tel. 0800/8111777 oder E-Mail Infrastrukturatlas@bnetza.de).</p>	
<p>Pkt.1.3 Landkreis Barnim Untere Naturschutzbehörde (UNB)</p>	<p>Der Ausgleich der Flächenversiegelung ist mit den Festlegungen des Umweltberichts nicht sichergestellt. Der angekündigte Flächenpoolvertrag ist bisher nicht abgeschlossen worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Der Flächenpoolvertragsentwurf liegt dem Vorhabenträger vor. Im Durchführungsvertrag zum vBP wurde geregelt, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, den Ausgleich der voraussichtlichen Versiegelung durch eine Ersatzzahlung in den Flächenpool des Landkreises Barnim in Höhe von 19.660,00 € zu erbringen. Die Maßnahme ist somit rechtlich gesichert.</i></p>
<p>Pkt.1.4 Landkreis Barnim (UNB)</p>	<p>Der Ausgleich für den Verlust an Biodiversität ist nicht sichergestellt, da eine entsprechende Fläche im Naturraum bisher nicht benannt und rechtlich gesichert wurde. Die Kostensätze für eine entsprechende 20-jährige Pflege von Flächen (ca. 10 ha) sollte entsprechend dem konkreten Pflegebedarf festgelegt werden. (Die pauschale Festlegung mit dem Flächenpool-Satz aus dem Jahr 2009 ist nicht mehr realistisch). Die Fläche und die geplanten Pflegemaßnahmen sind konkret zu benennen und im Durchführungsvertrag zu regeln. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten wird empfohlen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p><i>In den Durchführungsvertrag wurde übernommen, das der Ausgleich des Verlustes der Artenvielfalt/Biodiversität durch die Pflege einer Grünlandfläche (Laufzeit 20 Jahre ab Beginn der Maßnahme) im Naturraum „Barnimplatte“ (nach SCHOLZ) erfolgt. Auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Jährlich erfolgt mindestens eine Mahd mit Abräumen des Mahdgutes. Die zu pflegende Fläche beträgt mind. 4,45 ha. Die Umsetzungsmöglichkeit (rechtlicher Zugriff auf die Fläche) der Maßnahme ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (z.B. Vertrag mit dem Eigentümer der Pflegefläche). Die Maßnahme soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Baubeginn begonnen werden.</i></p> <p><i>Es können andere Maßnahmen und Flächengrößen zur Förderung der Biodiversität/Artenvielfalt zur Anwendung kommen, sofern die Untere Naturschutzbehörde diesen in Art und Umfang zustimmt und die Durchführung der Maßnahme möglich ist (Vertrag, Einverständnis des Eigentümers der Fläche). Die Festlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe der zu erwartenden</i></p>

ERGÄNZUNGEN / Korrekturen der Beschlussunterlage Bv/394/2019 vom 7.11.2019

ANLAGE 1

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Pflegekosten wurden in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Ausgehend davon, dass die überbauten Flächen nicht zu 100 % ganzjährig verschattet werden (Berücksichtigung der besonnten Reihenabstände), ist ein Ausgleich von 70 % angemessen. Die Planbegründung einschließlich des Umweltberichtes wurde diesbezüglich ergänzt.</i></p>
<p>Pkt.1.5 Landkreis Barnim (UNB)</p>	<p>Die Schaffung von 50 Feldlerchenfenstern für 20 Jahre ist im Durchführungsvertrag rechtlich sicherzustellen. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für die Kosten der Maßnahme über 20 Jahre wird empfohlen.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Mit dem durchführenden Agrarbetrieb wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen, dass auf Flächen, die vom Agrarbetrieb bewirtschaftet werden jährlich 50 Feldlerchenfenster einzurichten sind und dies über eine Laufzeit von 20 Jahren. Im Durchführungsvertrag wurde die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Aufwendungen festgelegt.</i></p>
<p>Pkt.1.6 Landkreis Barnim (UNB)</p>	<p>Der Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen (Pflege einer Fläche zur Erhöhung der Biodiversität, Einrichtung von Feldlerchenfenstern, Schaffung eines Walls für Zauneidechsen) ist gemäß § 4c BauGB durch die Gemeinde zu beobachten und zu kontrollieren. Dazu soll ein Monitoring etabliert werden, dessen Umfang mit der UNB vor Baubeginn einvernehmlich abzustimmen ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Im Durchführungsvertrag wurde aufgenommen, dass der Erfolg der festgelegten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, die Schaffung des Zauneidechsenwalls zu überwachen und die Einrichtung der Feldlerchenfenster jährlich zu kontrollieren ist. Der Umfang des Monitorings ist vor Baubeginn mit der UNB einvernehmlich abzustimmen.</i></p>
<p>Pkt.1.7 Landkreis Barnim (UNB)</p>	<p>Das vorgesehene Konzept zur Vergrämung der Zauneidechsen in benachbarte Flächen als bauvorbereitende Maßnahme ist ökologisch zu begleiten. Es ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherzustellen, dass die Abwanderung in die benachbarte Solaranlage gefahrfrei möglich ist. Dazu ist der geplante Wall entsprechend zu strukturieren und ggf. an einer oder zwei Stellen zu unterbrechen.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Im Durchführungsvertrag wurde geregelt, dass für die Überwachung der im Artenschutzkonzept vom 25.06.2019, DER PROJEKTPATE, Rolf Peschel, beschriebenen, das Baufeld vorbereitenden Maßnahmen (Vergrämung der Zauneidechsen in den nördlich angrenzenden Lebensraum) ein Fachbüro mit einer ökologischen Betreuung der anberaumten Maßnahmen zu beauftragen ist. Im Artenschutzkonzept ist ausführlich beschrieben wie die Vergrämung der Zauneidechsen unter Berücksichtigung und Beachtung des § 44 Absatz 5 BNatSchG durchzuführen ist.</i></p>

ERGÄNZUNGEN / Korrekturen der Beschlussunterlage Bv/394/2019 vom 7.11.2019

ANLAGE 1

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Pkt.1.7a Landkreis Barnim (UNB) ERGÄNZUNG</p>	<p>Die UNB äußerte sich zur Anfrage am 5.11.2019 wie folgt: „die Maßnahme ist wie beschrieben als Ausgleich geeignet und ausreichend, wenn der Eidechsenwall noch gepflegt wird (s.u.). Die begleitende botanische Dokumentation für die Ackerfläche ist dabei berücksichtigt, sollte aber noch methodisch untersetzt werden.“</p>	<p>Vorbemerkung: Im Abwägungsvorschlag wurde eröffnet, dass eine Abweichung jener benannten Maßnahme möglich sein soll, soweit die UNB dieser Abweichung zustimmt. Es erfolgte ein Anschreiben an die UNB, mit der Bitte um Prüfung ob nachstehende Ausgleichsmaßnahme in Art- und Umfang als Ausgleich des Biodiversitätsverlustes durch das geplante Vorhaben geeignet ist: Ausgleichs des Verlustes der Biodiversität durch die Förderung von Ackerwildkräutern: Gegenstand der Prüfung ist die 4,45 ha große Fläche der Agrargenossenschaft in Trampe (Flurstück in der Gemarkung Klobbicke, Flur 3, Flurstück 41). Dort sollen Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt umgesetzt werden. Die Ackerfläche ist ein armer Sandstandort. Durch die Bodenbearbeitung der Ackerfläche in beschriebener Weise wird ein höherer Effekt in Richtung Biodiversitätsförderung geschaffen, als durch die Pflege einer Fläche, die einmal im Jahr gemäht und beräumt wird. Die Reduzierung der Ausgleichsflächengröße ist daher gerechtfertigt. Neben den initiierten Arten wie der Kornrade werden weitere blütenreiche, ein-zweijährige Wildkräuter gefördert. Der UNB wurde das Bewirtschaftungskonzept mit Angaben zur Rotation des Monitorings übersandt. Wird berücksichtigt Die Pflege des Zauneidechsenwalls innerhalb des Plangebietes wurde in den Durchführungsvertrag und den Planunterlagen übernommen. Die Methodik zur Erfolgskontrolle erfolgt durch eine Häufigkeitsklassifizierung der erfassten Arten. Das Bewirtschaftungskonzept wurde Bestandteil des Umweltberichtes.</p>
<p>Pkt.1.8 Landkreis Barnim (UNB)</p>	<p>Die ökologische Baubegleitung muss auch die Herstellung bzw. Ersteinrichtung der Pflegeflächen und die Pflege der Maßnahmenflächen in den ersten 3 Jahren betreuen.</p>	<p>Wird berücksichtigt Im Durchführungsvertrag wurde aufgenommen, dass der Vorhabenträger zur Einhaltung artenschutzfachlicher Belange während der Bauzeit und für die fachgerechte Ausführung der Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen ein Fachbüro mit einer ökologischen Betreuung beauftragt.</p>

ERGÄNZUNGEN / Korrekturen der Beschlussunterlage Bv/394/2019 vom 7.11.2019

ANLAGE 1

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Pkt.1.9 Landkreis Barnim (UNB)</p>	<p>Das Monitoring und die ökologische Baubetreuung sollten im Durchführungsvertrag abgesichert werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Im Durchführungsvertrag wurde der Vorhabenträger beauftragt, das Monitoring und die ökologische Baubegleitung durchführen zu lassen. Die Durchführung ist durch die Festlegung einer Sicherheitsleistung gewährleistet.</i></p>
<p>Pkt.1.10 Landkreis Barnim Untere Wasserbehörde (UWB) Nachgereichte Stellungnahme vom 5.9.19</p>	<p>Die zum Einsatz kommenden Transformatoren in Hermetik-Ausführung und Verwendung einer nicht wassergefährdenden Isolierflüssigkeit (MIDEL) werden zugelassen. Der erforderliche Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 67 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen wurde bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Planbegründung ist unter dem Punkt 4.1.1 Anlagenbeschreibung hinsichtlich der Beschreibung der Trafostationen ergänzt worden.</i></p>
<p>Pkt.1.11 Landkreis Barnim</p>	<p>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West“ auf einem ehemaligen Militärflugplatzgelände (Konversionsfläche) durch. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage ermöglichen. Der Geltungsbereich des VBP umfasst ein Gebiet von 12,9 ha Fläche und bildet den östlichen und südlichen Anschluss an die bereits ausgeführten Vorhaben der Solarparks auf dem ehemaligen Flugplatz Werneuchen. Der LK Barnim sieht die Ansiedlung des Vorhabens am geplanten Standort grundsätzlich positiv, wenn der Befreiung von der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes seitens der Unteren Wasserbehörde (Einwendung der UWB aus der frühzeitigen Be-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Antrag auf Befreiung von der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes wurde bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht. Zum Vorentwurf äußerte sich die UWB wie folgt:</i> Die erforderliche Befreiung vom o.g. Verbot wird auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung des Begünstigten der Verordnung (hier Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen) unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zu TF1 in Aussicht gestellt. <i>Im Entwurf wurde die textliche Festsetzung TF1 wie folgt formuliert:</i> „Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone III der Wasserwerkes Werneuchen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können unzulässig. Dauerhaft als auch temporär angelegte Lagerplätze für Baumaterialien, Stellflächen für KFZ, sonstige Baustelleneinrichtungen u.ä sind innerhalb der Schutzzone III des Wasserwerkes Werneuchen unzulässig.“</p>

ERGÄNZUNGEN / Korrekturen der Beschlussunterlage Bv/394/2019 vom 7.11.2019

ANLAGE 1

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	teiligung) stattgegeben werden kann.	<i>Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung sind gegeben. Gemäß telefonischer Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin steht einer Befreiung von den Verboten des Wasserschutzgebietes mit derzeitigem Wissensstand nichts entgegen (Telefonat vom 24.09.2019).</i>
Pkt.1.12 Landkreis Barnim	Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.	Wird zur Kenntnis genommen.
2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg, Stellungnahme vom 30.07.2019		
Pkt.2.1 GL-BB	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Planbegründung unter Punkt 3.1 und der Umweltbericht unter Punkt 1.4.2 wurden hinsichtlich der geltenden Regelungen des LEP HR entsprechend angepasst.</i>
Pkt.2.2 GL-BB	Der Geltungsbereich liegt nach der Festlegungskarte des LEP HR im Gestaltungsraum Siedlung. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die nach Ziel 5.6 LEP HR auf der Ebene der Landesplanung grundsätzlich für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung geeignet sind. Weitere Binnendifferenzierungen können auf nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen werden, sodass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit	Wird zur Kenntnis genommen.

ERGÄNZUNGEN / Korrekturen der Beschlussunterlage Bv/394/2019 vom 7.11.2019

ANLAGE 1

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Bauflächen gleichzusetzen ist. Ziel 5.6 LEP HR steht der Planung somit nicht entgegen.</p>	
<p>Pkt.2.3 GL-BB</p>	<p>Hinweise: Wir möchten empfehlen, die Aussagen zur Landesplanung unter 3.1 der Planbegründung an die nunmehr geltenden Regelungen des LEP HR anzupassen. Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt. <i>Die Planbegründung unter Punkt 3.1 und der Umweltbericht unter Punkt 1.4.2 wurden hinsichtlich der nunmehr geltenden Regelungen des LEP HR angepasst.</i> <i>Der VBP ist nach seinem Inkrafttreten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu zusenden.</i></p>
<p>Pkt.2.4 GL-BB</p>	<p>Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de zu nutzen. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-persoenbezogene-daten-gl-5.pdf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>